



Die Osttiroler Gemeinde Matrei steht knapp vor dem Konkurs. Derzeit verhandeln Gläubiger und das Land über eine Lösung.

Foto: APA / EXPA / Johann Groder

Wenn Gemeinden das Geld ausgeht

Rechtlich sind Gemeindeinsolvenzen möglich, praktisch fehlen allerdings Erfahrungen. Fraglich ist vor allem, welche Vermögenswerte verkauft werden müssen. Eine gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Georg Kodek

Die finanziellen Schwierigkeiten der Osttiroler Gemeinde Matrei haben jüngst die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens über Gemeinden in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit treten lassen. Rechtlich ist dies möglich; eine Verpflichtung des Bundeslandes, für die Verbindlichkeiten der Gemeinde einzustehen, besteht nicht.

Praktische Erfahrungen fehlen allerdings weitgehend. Lediglich in den 1930er-Jahren gab es nach der Wirtschaftskrise einige Gemeindeinsolvenzen. Diese endeten mit dem Abschluss eines Zwangsausgleichs (heute: Sanierungsplans), in dem sich die Gemeinden verpflichteten, einen Teil ihrer Verbindlichkeiten über einen sehr langen Zeitraum, etwa 40 bis 50 Jahre, abzustatten.

Zur Insolvenzeröffnung kommt es dann, wenn die Gemeinde zahlungsunfähig ist und ein Gläubiger oder die Gemeinde dies selbst beantragen. Es genügt der Antrag eines einzigen Gläubigers; zuständig ist das Landesgericht.

Traditionell zielt das Insolvenzverfahren auf Verwertung des Vermögens des Schuldners. Bei Ge-

meinden ist dies aber nur eingeschränkt möglich: Vermögenswerte, die die Gemeinde für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigt, sind nicht exekutions- und insolvenzunterworfen und fallen daher nicht in die Insolvenzmasse. Der Kindergarten wird daher beispielsweise meist bleiben können.

Sanierung oder Notbetrieb

Das Gesetz weist die Entscheidung über die Frage, welche Vermögenswerte im öffentlichen Interesse nicht gepfändet werden dürfen, den „staatlichen Verwaltungsbehörden“ zu. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind das die Bezirksverwaltungsbehörden, die in Tirol zudem auch für die meisten Agenden der Gemeindeaufsicht zuständig sind. Darüber, was für die Gläubiger „übrig bleibt“, lässt sich streiten. Hier wären nähere gesetzliche Regelungen wünschenswert.

Der Schwerpunkt des Verfahrens verschiebt sich damit auf den Abschluss eines sogenannten Sanierungsplans: Die Gemeinde unterbreitet einen Vorschlag, in dem sie sich verpflichtet, zumindest 20 Pro-

zent ihrer Verbindlichkeiten in zwei Jahren zurückzuzahlen. Für die Annahme dieses Vorschlags genügt es, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger zustimmen. Gerade darin liegt ein entscheidender Vorteil des Insolvenzverfahrens: Es bietet eine „Plattform“ für eine Verhandlungslösung mit den Gläubigern, wobei jedoch statt des Einstimmigkeits- das Mehrheitsprinzip gilt, sodass einzelne Gläubiger einen Sanierungsplan nicht blockieren können.

Lösungen wie seinerzeit in den 1930er-Jahren, dass die Gemeinde 50 Jahre lang einen Teil ihrer Verbindlichkeiten abstottert, wären heute nicht mehr möglich: Die maximale Zahlungsfrist sind zwei Jahre. Die von der Gemeinde angebotene Quote (im Gespräch sind derzeit dem Vernehmen nach 80 Prozent) muss natürlich für die Gläubiger attraktiv genug sein. Letztlich ist für die Annahme eines Sanierungsplans daher entscheidend, wie die Gläubiger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde einschätzen.

Wenn kein Sanierungsplan gelingt, würde die Gemeinde auf Jahrzehnte ihre Gestaltungsmöglichkei-

ten verlieren und wäre auf eine Art Notbetrieb beschränkt.

Große Bedeutung kommt schon im Vorfeld der Gemeindeaufsicht zu. Zuständig sind hier je nach Bundesland die Bezirkshauptmannschaften oder die Landesregierung. Der Gemeindeaufsicht kommen weitreichende Befugnisse zu, die bis zur Absetzung des Gemeinderats und Bürgermeisters und zur Bestellung eines Amtsverwalters reichen. Auch außertourliche Mittelzuweisungen – sogenannte Bedarfszuweisungen – oder Auflagen sind möglich. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass eine Sanierung oft nur mit einem staatlich eingesetzten Verwalter, nicht mit den bisherigen (gewählten) Amtsträgern möglich ist.

Droht ein Dominoeffekt?

Wie sich die Insolvenz einer Gemeinde auf andere Gemeinden auswirken würde, ob also eine Art Dominoeffekt zu befürchten ist, ist schwer zu beurteilen. Dies ist eher nicht zu erwarten; rechtlich ist jedenfalls die Situation jeder Gemeinde individuell zu prüfen. Eine andere Frage ist, ob sich die Eröff-

nung eines Insolvenzverfahrens über eine Gemeinde auf die Finanzierungsbedingungen anderer Gemeinden auswirkt. Jedenfalls könnte es zu einer erhöhten Bewusstseinsbildung kommen, sodass alle Beteiligten, Gemeinden, Gläubiger und die Aufsicht die Gefahr einer Insolvenz stärker mitbedenken.

Erfahrungen aus den USA zeigen aber, dass die Insolvenzeröffnung über eine Gemeinde – anders als man erwarten würde – auf längere Sicht nicht zu einer Verteuerung der Finanzierung für andere Gemeinden führt. So haben sich dort die Zinsen für Gemeindeanleihen nach der Insolvenz von Detroit mit immerhin circa zwölf Milliarden US-Dollar Verbindlichkeiten nach rund zwei Jahren auf das vorherige Niveau eingependelt. Letztlich ist hier immer entscheidend, wie die Gläubiger die Schuldenstragfähigkeit der Gemeinden – und damit deren Verlässlichkeit – für die Zukunft einschätzen.

GEORG KODEK ist Senatspräsident am OGH und Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU Wien.

Wenig ChatGPT in Kanzleien

Laut dem Legal-Tech-Barometer gibt es kaum Interesse

Wien – Österreichs Kanzleien und Rechtsabteilungen sind – zumindest bislang – keine großen Fans von ChatGPT. Laut dem Legal-Tech-Barometer, einer Branchenstudie der Plattform Future Law und Lexisnexis, verwenden das KI-Tool nur vier Prozent der Befragten. Nur 28 Prozent glauben, dass es eine Unterstützung am Arbeitsplatz sein kann.

Der fortschreitenden Digitalisierung im Rechtsbereich tut das aber keinen Abbruch: Mittlerweile setzt mehr als die Hälfte der Rechtsabteilungen und Kanzleien auf digitale Tools. Zentral sind etwa elektronische Datenbanken oder Systeme für digitale Akten. Wer ein innovatives Arbeitsumfeld bietet, habe es gerade in Zeiten des Arbeitskräftemangels leichter, Mitarbeiter zu halten und Talente zu finden, so der Tenor der aktuellen Branchenstudie.

Der Mangel an Mitarbeitern und die Automatisierung von Aufgaben

stehen heuer im Fokus, sagt Sophie Martinetz, Gründerin von Future-Law. „Rechtsabteilungen und Kanzleien leisten noch enorm viel händische Arbeit.“

Fokus auf Kernaufgaben

So werden etwa 90 Prozent aller Dokumente in der Branche per Hand erstellt und etwa Mustervorlagen manuell überarbeitet, was Juristinnen und Juristen von ihrer Kernaufgabe – nämlich der rechtlichen Beratung – abhalte. „Auf Dauer macht das gutausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unzufrieden“, glaubt Martinetz. Rund zwei Drittel der Befragten geben an, dass ihre Arbeit zu 30 Prozent aus sich wiederholenden Tätigkeiten besteht.

Future-Law erhebt mit dem Legal-Tech-Barometer einmal im Jahr die Stimmungslage in der Branche. Befragt werden Anwältinnen, Rechtsabteilungen und Notare. (japf)

Darf eine Behörde das Parlament kontrollieren?

Laut einem EuGH-Gutachten sind U-Ausschüsse an den Datenschutz gebunden

Jakob Pflügl

Ein Gutachten des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH) wirft heikle verfassungsrechtliche Fragen auf: Laut Maciej Szpunar sind auch Untersuchungsausschüsse – und damit das Parlament – an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU gebunden. Die Datenschutzbehörde müsste also das Parlament kontrollieren – ein Widerspruch mit dem Prinzip der Gewaltenteilung.

Anlass des laufenden Verfahrens am EuGH war der Untersuchungsausschuss über das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vor vier Jahren. Damals befragten Abgeordnete einen verdeckten Ermittler zu der umstrittenen Hausdurchsuchung im BVT. Das Protokoll der Befragung wurde später so wie üblich ungeschwärzt auf der Website des Parla-

ments veröffentlicht – unter vollständiger Angabe des Namens.

Der Betroffene beschwerte sich darüber bei der Datenschutzbehörde, stieß aber auf kein Gehör. Die Beamtinnen und Beamten lehnten eine Behandlung der Beschwerde ab, weil sie aufgrund der Gewaltenteilung nicht das Parlament kontrollieren dürften. Nach einer weiteren Beschwerde landete der Fall beim EuGH, wo nun Generalanwalt Szpunar seine Sicht der Dinge darlegte.

EU-Recht vor Verfassung

Laut Szpunar ist das EU-Datenschutzrecht sehr wohl auch für Parlamente verpflichtend. „Legislative oder parlamentarische Tätigkeiten“ seien nicht von der Verordnung ausgenommen. Dasselbe gelte für Kontrollorgane wie den Untersuchungsausschuss, die Daten verarbeiten – selbst dann, wenn wie im BVT-Ausschuss Fragen der nationalen Si-

cherheit behandelt werden. Andernfalls wäre die Anwendung der DSGVO stets vom konkreten Thema des Ausschusses abhängig.

Wer sich durch das Parlament in seinem Recht auf Datenschutz verletzt fühlt, darf sich aus Sicht des Generalanwalts also bei der Datenschutzbehörde beschweren. Dass damit in das Prinzip der Gewaltenteilung eingegriffen wird, worauf auch der Verwaltungsgerichtshof hinwies, ändere daran nichts. Die Aufgaben der Datenschutzbehörden sind nämlich direkt im EU-Recht geregelt – und das EU-Recht verdrängt das nationale Verfassungsrecht.

Sollte der EuGH sich bei seinem Urteil an dem Gutachten orientieren, müsste das Parlament seine Praxis ändern. Es müsste dann immer im Einzelfall prüfen, ob Namen in den Ausschussprotokollen geschwärzt werden müssen oder ob das öffentliche Interesse überwiegt.